

« Musica », « Geometria », « Astrologia » und « Wappen der Wägmann von Zürich. »

Sämtliche Risse sind mit der Feder gezeichnet und in den Schatten getuscht.

Die Darstellungen « Musica » (20a) und « Geometria » (20b) sind freie Anlehnungen an Stimmers allegorische Schöpfungen in Bern (hist. Museum) und Zürich (Eidg. Kupferstichkabinett) — cf. Monographie S. 85 und 87. Dasselbe darf wohl von der « Astrologia » (20c) behauptet werden: die Originalzeichnung ist uns nicht bekannt.

Die Auferstehungsszenen am Fries des Wägmannwappen (20d) sind deutliche Anlehnungen an Stimmers Illustrationen in der Bilderbibel zu Ezechiel, Kap. 37. Die Verwandtschaft lässt sich auch auf des Meisters Auferstehungsgemälde an der Strassburger Münsteruhr im allgemeinen ausdehnen. Wir kennen einen Glasmaler Hans Heinrich Wägmann, von dem die Wappenvisierung vermutlich herrührt und der auch unter die Stimmerkopisten zu zählen sein dürfte.

Abb. 21. Karlsruhe: Grossherzogl. Gemälde- u. Handzeichnungen-Sammlung.

Nur die zwei unteren der fünf Darstellungen auf diesem Blatt stehen mit einander in Zusammenhang. Der schon mehrfach genannte Bartholomäus Lingg (cf. Signum) hat hier zwei Szenen aus dem grossen Stimmerschen Formschnitt über das Strassburger Freischiessen¹ von 1576 kopiert. Der Art der Zeichnung nach zu urteilen sind auch die drei oberen Streifen — Pferdetransport, Bärenreigen und Auferstehungsszene — Kopien Linggs nach uns nicht mehr überlieferten Entwürfen des Meisters.

Die Originalitätshascherei à tout prix lag der damaligen Zeit eben noch fern, sie nahm das Gute, wo sie es fand. Wir dürfen Lingg für seine Mühe dankbar sein. — Unseres Wissens sind diese Kopien bisher nicht beachtet worden.

¹ Cf. Aug. Schrickler « Str. Freischiessen v. J. 1576 ». Lichtdruckfacsimile, Str. 1880.

ZUR DENKMALPFLEGE IN DEN REICHSLANDEN

Von F. WOLFF.¹

In Frankreich sind bekanntlich die Anfänge der systematischen staatlichen

¹ Auch für die Erhaltung der Schöpfungen des Kunstgewerbes in Elsass-Lothringen sind die Bestimmungen, auf welche der Herr Conservator der geschichtlichen Denkmäler im Elsass im Nachstehenden hinweist, von unzweifelhafter Bedeutung. Zu beklagen ist freilich nur, dass kein Fond zur Verfügung steht, der es gestatten würde, der fortgesetzten Ausfuhr heimischer kunstgewerblicher Denkmäler durch sofortige Erwerbung von Funden u. dgl. endlich einen Riegel vorzuschieben.

Die Red.

Denkmalpflege zu suchen. Die ersten Verfügungen für die Erhaltung der Denkmäler treten gleich nach den Verwüstungen auf, die der Unverstand und Fanatismus an den Denkmälern in der Revolutionszeit ausgeübt hat, in den Dekreten vom 15. November 1790, vom 16. September und 15. November 1792 und haben zunächst den Zweck, die Denkmäler vor der Zerstörung zu schützen. In den Dekreten vom April und Juni 1793 wurden schwere Strafandrohungen ausgesprochen gegen die Zerstörung oder Beschädigung der an